

Infoblatt zur Organisation von Veranstaltungen in Lohr a.Main



Lohr a. Main

Inhaltsverzeichnis

1. Mögliche Veranstaltungsorte
2. Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung
3. Großveranstaltung über 1000 Besuchern zeitgleich
4. Veranstaltungen mit Einfluss auf den öffentlichen Verkehrsraum
5. Gaststättenrechtliche Genehmigung
6. Besondere Veranstaltungen, wie Messen und Märkte

1 Mögliche Veranstaltungsorte

Gaststätten, Pfarrsaal, Altes Rathaus, Sportheime, Vereinsheime, Alte Turnhalle, Stadthalle, Schlossplatz, Marktplatz, Mainlände etc.

Für Räume, die vorübergehend für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern (§ 47 VStättV) genutzt werden, ist ein Antrag für die vorübergehende Nutzung für Veranstaltungszwecke bei der Baubehörde im Landratsamt Main-Spessart zu stellen.

2 Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung

Wenn Sie eine öffentliche Vergnügung veranstalten wollen, müssen Sie dies der Stadt unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Besucher **spätestens eine Woche vorher schriftlich anzeigen**. Bitte reichen Sie auch den ausgefüllten und unterschriebenen **Jugendschutzfragebogen** mit ein. Sie verhindern damit Rückfragen und verlängerte Bearbeitungszeiten.

Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Für bestimmte Veranstaltungen können vorrangige Sonderregelungen gelten, über die Sie sich ebenfalls bei der Stadt Lohr a.Main informieren können.

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.



Fristen:

Die Anzeige muss **spätestens** eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen. In Ihrem Interesse bitten wir Sie, die Veranstaltungsanzeige möglichst frühzeitig an die Stadt Lohr a.Main zu senden. Dies gilt besonders für erlaubnispflichtige Veranstaltungen.

Kosten:

Die Kosten einer genehmigungspflichtigen Veranstaltung trägt der Veranstalter.

Ansprechpartner:**Heike Nickel**

Stadt Lohr a.Main
Bürgerdienste
Schlossplatz 3
97816 Lohr a.Main
Tel.: 09352 848-114
Fax: 09352 848-8-114
Mail: gewerbeamt@lohr.de
Internet: www.lohr.de

3 Großveranstaltungen mit über 1.000 Besucher zeitgleich

Bei Großveranstaltungen ist ein detailliertes Veranstaltungskonzept (einschließlich Rettungsdienst, Abfallentsorgung, Ordnungsdienst) mit einer maßstabsgetreuen Aufzeichnung der Veranstaltungsfläche vorzulegen. Eine frühzeitige persönliche Kontaktaufnahme ist zur Klärung von Detailfragen **zwingend** erforderlich.

Ansprechpartner:**Katharina Pechmann**

Stadt Lohr a.Main
Bürgerdienste
Schlossplatz 3
97816 Lohr a.Main
Tel.: 09352 848-119
Fax: 09352 848-8-119
Mail: kpechmann@lohr.de
Internet: www.lohr.de

4 Veranstaltungen mit Einfluss auf den öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze) in Lohr a.Main

Sind bei Straßenfesten, Festumzügen und anderen Veranstaltungen **verkehrsrechtliche Maßnahmen** (wie Straßensperrungen, Halteverbote oder Umleitungen) erforderlich, benötigen Sie eine **verkehrsrechtliche Erlaubnis**.

Fristen:

Der Antrag soll mindestens **einen Monat** vorher beim Ordnungsamt der Stadt Lohr a.Main eingereicht werden.

Inhalte dieser Erlaubnis sind:

- Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gemäß **§ 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)**,
- Sondernutzungserlaubnis für die in Anspruch genommene öffentliche Fläche gemäß **Art. 18 und 21 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)** in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Lohr a.Main.

Ansprechpartner:

Katharina Pechmann

Stadt Lohr a.Main
Bürgerdienste
Schlossplatz 3
97816 Lohr a.Main
Tel.: 09352 848-119
Fax: 09352 848-8-119
Mail: kpechmann@lohr.de
Internet: www.lohr.de

Bettina Ruppert

Stadt Lohr a.Main
Bürgerdienste
Schlossplatz 3
97816 Lohr a.Main
Tel.: 09352 848-130
Fax: 09352 848-450
Mail: bruppert@lohr.de
Internet: www.lohr.de

5 Gaststättenrechtliche Genehmigung

Für **öffentliche Veranstaltungen**, bei denen **Alkohol** ausgeschenkt wird, ist eine **gaststättenrechtliche Genehmigung** (Gestattung) erforderlich. Diese Gestattung nach **§ 12 Gaststättengesetz** ist z.B. für Volks-, Straßen-, Bürger-, Frühlings-, Sommer-, Herbst-, Schul-, Jugend- und Vereinsfeste sowie Wein- und Bierfeste notwendig. Wird eine erlaubnisbedürftige Veranstaltung ohne entsprechende Erlaubnis durchgeführt, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet oder der unerlaubte Betrieb durch die Ordnungsbehörde untersagt und eingestellt werden.

Fristen:

Der Antrag auf Erteilung einer Gestattung ist **schriftlich** und **mindestens zwei Wochen** vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Ansprechpartner:

Heike Nickel

Stadt Lohr a.Main
Bürgerdienste
Schlossplatz 3
97816 Lohr a.Main
Tel.: 09352 848-114
Fax: 09352 848-8-114
Mail: gewerbeamt@lohr.de
Internet: www.lohr.de

6 Besondere Veranstaltungen, wie Messen und Märkte

Messen und Märkte sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen, die im allgemeinen regelmäßig stattfinden und auf denen eine Vielzahl von gewerblichen Ausstellern und Anbietern Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder ausstellen. Die gesetzlichen Regelungen hierzu befinden sich unter Titel IV der Gewerbeordnung (GewO).

Folgende Veranstaltungsarten werden unterschieden:

- Messen (§ 64 GewO)
- Ausstellungen (§ 65 GewO)
- Großmärkte (§ 66 GewO)
- Wochenmärkte (§ 67 GewO)
- Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO)
- Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO)

Auf Antrag des Veranstalters ist eine Veranstaltung festzusetzen (§ 69 GewO). Aufgrund der Marktfestsetzung können dann für die Veranstaltung die Marktprivilegien (z.B. Öffnungszeiten außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten, Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht, Beschäftigung von Personal an Sonn- und Feiertagen) in Anspruch genommen werden.

Ansprechpartner:

Katharina Pechmann

Stadt Lohr a.Main
Bürgerdienste
Schlossplatz 3
97816 Lohr a.Main
Tel.: 09352 848-119
Fax: 09352 848-8-119
Mail: kpechmann@lohr.de
Internet: www.lohr.de

7 Sondernutzungserlaubnis

Bei Veranstaltungen, für die Sie keine Veranstaltungserlaubnis benötigen, kann trotzdem eine Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen notwendig sein (beispielsweise für Info-, Werbe- und Verkaufsstände in der Fußgängerzone, für das Verteilen von Flyern, etc).

Ansprechpartner:

Bettina Ruppert

Stadt Lohr a.Main
Bürgerdienste
Schlossplatz 3
97816 Lohr a.Main
Tel.: 09352 848-130
Fax: 09352 848-450
Mail: bruppert@lohr.de
Internet: www.lohr.de
Mail: bruppert@lohr.de
Internet: www.lohr.de